

**TRIPLAN Aktiengesellschaft**  
**Bad Soden am Taunus**  
Amtsgericht Königstein im Taunus HRB 5174

**Satzung**

(Stand: 11. September 2009)

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
  
TRIPLAN Aktiengesellschaft.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Bad Soden am Taunus.
- (3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweiligen Folgejahres. Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September jenes Jahres, in dem die Regelung zum Geschäftsjahr nach Satz 1 erstmals Anwendung findet, ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Anlagenplanung und Betriebsunterstützung, im Wesentlichen für die chemische und pharmazeutische Industrie, den Raffineriebereich, die Energie- sowie Industrietechnik, außerdem die Entwicklung, die Erstellung und der Vertrieb von Software einschließlich Schulung und Wartung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung der vorgenannten Zwecke gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sich mit anderen Unternehmen zu verschmelzen, mit anderen Unternehmen Kooperationsverträge einzugehen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

**§ 3 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

- (2) Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft im Wege der Datenfernübertragung nach Maßgabe des § 30 b Abs. 3 WpHG berechtigt.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.585.903.- (in Worten Euro neunmillionenfünfhundertfünfundachtzigtausendneunhundertunddrei).
- (2) Das Grundkapital von EUR 9.585.903.- ist eingeteilt in 9.585.903.- auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 24. August 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um 23.047,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).  
Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.  
Der Vorstand ist weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital I festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 2.000.000,-- zu erhöhen (genehmigtes Kapital II).

Der Vorstand ist des weiteren ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge
- wenn bei einer Barkapitalerhöhung der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt.
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals II oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals II die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (4a) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 21. Juni 2011 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,- zu erhöhen (genehmigtes Kapital III).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital III festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals III oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals III die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

- (5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal EUR 615.100 bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Optionsrechten, die im Rahmen des Aktienoptionsplanes 2002 aufgrund der am Tag der HV erteilten Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Aktienoption entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.
- (6) Das Grundkapital ist bis zu nominal EUR 2.305.905 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Gläubiger von Wandlungsrechten oder Inhaber von Optionsscheinen, die mit dem von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen

oder die zur Wandlung verpflichteten Gläubiger der von der Gesellschaft bis zum 1. Juni 2009 auszugebenden Wandlungsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, indem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

## **§ 5 Form und Inhalt der Aktien**

- (1) Die Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Der Anspruch auf Einzelverbriefung wird ausgeschlossen, es sei denn, daß der Aktionär die Kosten der Verbriefung übernimmt.

## **§ 6 Kapitalerhöhung**

Bei einer Kapitalerhöhung kann der Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden.

# **III. Der Vorstand**

## **§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand kann auch dann aus nur einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als 3 Mio. Euro beträgt.
- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand einschließlich des Geschäftsverteilungsplans zu führen.
- (4) Der Erlass einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans des Vorstandes obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmte Arten von Geschäften festzulegen, die seiner

Zustimmung bedürfen.

- (5) Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt und besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so entscheidet dieses im Fall der Stimmengleichheit. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Stimmenmehrheit durch eine größere Mehrheit ersetzen oder weitere Erfordernisse aufstellen. Beschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (Telex oder Telefax), mittels sonstiger Telekommunikationsmittel oder fernmündlich getroffen werden, wenn kein Vorstandmitglied widerspricht.

## **§ 8 Vertretung der Gesellschaft**

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann auch einem einzelnen Vorstandsmitglied die Alleinvertretungsbefugnis übertragen. Der Aufsichtsrat kann ferner Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Sie werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn ihrer Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr nicht mitgerechnet, in dem ihre Amtszeit beginnt. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum bestimmen.
- (3) Gleichzeitig kann für jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für dessen rechtliche Amtsdauer. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Zur Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

## **§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsrats-sitzung statt, die keiner besonderen Einberufung bedarf, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte unter dem Vorsitz des ältesten von der Hauptversammlung gewählten Mitglieds den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist
- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

## **§ 11 Einberufung und Beschlußfassung**

- (1) Die Sitzung des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein, den Tag der Absendung der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann er die Frist auf einen ange-messenen Zeitraum abkürzen sowie die Sitzung des Aufsichtsrats mündlich, fern-mündlich oder in anderer Weise einberufen.
- (2) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mit Beschlußvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrats führt der Vorsitzende. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlußfassung per-sönlich, fernmündlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes zwingend bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stim-me des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies für den Einzelfall anordnet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsrats-mitgliedern unverzüglich in Abschrift zuzuleiten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates

kann zur Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung einen Protokollführer zulassen.

- (8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

## **§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats**

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem gesetzlich festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
- (2) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher und Schriften einzusehen sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zu prüfen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

## **§ 13 Vergütung**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 8.000. Sie erhalten zusätzlich eine feste Vergütung für die Teilnahme an jeder Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie an jeder Sitzung mit dem Vorstand außerhalb einer Aufsichtsratssitzung (Sitzungsgeld), und zwar in Höhe von jeweils EUR 400,00 bei einer Sitzungsdauer von bis zu vier Stunden und in Höhe von jeweils EUR 800,00 bei einer Sitzungsdauer von mehr als vier Stunden. Die im Geschäftsjahr entstandene Vergütungsforderung gemäß Satz 1 und 2 wird 10 Tage nach Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, fällig, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den eineinhalbfachen Betrag der Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung gemäß Abs. 1 Satz 1 pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
- (5) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für ihre Organe zu unterhalten, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert sind.

- (6) Diese Regelungen gelten erstmals für die für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Vergütung.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 14 Ordentliche Hauptversammlung**

Innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt. Gegenstand ihrer Tagesordnung sind regelmäßig

- a) die Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, in den gesetzlich geregelten Fällen,
- c) die Beschlußfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns,
- d) die Beschlußfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) die Beschlußfassung über die Bestellung des Abschlußprüfers

### **§ 15 Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen berufen sind, durch den Vorstand einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in Frankfurt am Main statt. Die Hauptversammlung kann ferner an einem Ort im Umkreis von 50 km um den Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tage vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises ihres Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der sich auf den einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung beziehen muss. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (4) Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimm-

rechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft jeweils näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

- (5) Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger kann durch eingeschriebenen Brief gemäß § 121 Abs. 4 des AktG ersetzt werden. Die Hauptversammlung kann ohne Einberufung durchgeführt werden, falls alle Aktionäre anwesend sind und kein Aktionär widerspricht (§ 121 Abs. 6 AktG).

## **§ 16 Vorsitz, Frage- und Rederecht**

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Wortbeiträge und der Abstimmung. Der Vorsitzende ist berechtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsablauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Rede- und Fragebeiträge zu setzen.
- (3) Die Hauptversammlung kann teilweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

## **§ 17 Stimmrecht**

Jede Stückaktie gewährt dem Inhaber in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht lebt auf mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

## **§ 18 Beschlußfassung**

- (1) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Stimmen- und/oder Kapitalmehrheit vorschreibt.
- (2) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben. Sofern die Aktien börsennotiert werden und soweit dies für die Wirksamkeit einer Beschlußfassung notwendig ist, ist die Niederschrift über die Verhandlung notariell zu beurkunden.

## **VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung**

### **§ 19 Jahresabschluß**

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts hat er diesen mit dem Jahresabschluß und dem Lagebericht zusammen mit einem Gewinnverwendungsvorschlag unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Vorlagen seinen Bericht für die Hauptversammlung zuzuleiten. Geschieht dies nicht fristgemäß, hat ihm der Vorstand unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Geht dem Vorstand der Bericht auch innerhalb dieser Frist nicht zu, gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

### **§ 20 Gewinnverwendung**

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (2) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, können sie bis 50 % des nach Zuweisung zur gesetzlichen Rücklage und Tilgung eines Verlustvortrags verbleibenden Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreicht haben, können weitere 25 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- (3) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluß fest, ist der fünfte Teil des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese den Betrag des Grundkapitals erreicht haben.
- (4) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung eine Verwendung des Bilanzgewinns im Wege der Sachausschüttung beschließen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen, wenn ein vorläufiger Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss ergibt. Als Abschlag darf höchstens die Hälfte des Betrages gezahlt werden, der von dem Jahresüberschuss nach Abzug der Beträge verbleibt, die nach Gesetz oder Satzung in die Gewinnrücklagen einzustellen sind. Außerdem darf der Abschlag nicht die Hälfte des vorherigen Bilanzgewinns übersteigen.

## **VII. Schlußvorschriften**

### **§ 21 Gerichtstand**

Gerichtstand für alle auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhende Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären und der Aktionäre untereinander ist der Sitz der Gesellschaft.

### **§ 22 Gründungsaufwand**

Den Gründungsaufwand, bestehend aus Notar-, Rechtsanwalts-, Steuerberatungs-, Unternehmensberatungs-, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten in einer Höhe von insgesamt bis zu DM 30.000,00 trägt die Gesellschaft.

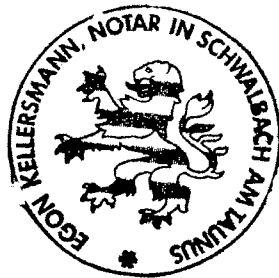
-----


**Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 AktG**

Stand 11.09.2009

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar Egon Kellersmann, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den in der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 05. Juni 2008 gefassten Beschlüssen – die nach am 07.09.2009 durch Rechtskraftattest des LG Frankfurt am Main bescheinigter rechtskräftiger Abweisung von Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse wirksam sind - über die Änderung der Satzung in § 2 Absatz (1), § 7 (Neufassung), § 9 Abs. (2), § 11 Abs. (6) und (7), § 12, § 13 (Neufassung) § 16 (Neufassung) und § 20 Abs. (4) und (5) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut (Satzungsbescheinigung des amtierenden Notars vom 04 Juni 2009) übereinstimmen.

Schwalbach a. Ts., den 11. September 2009



  
Egon Kellersmann  
- Notar -